#### Gemeinsamer Bericht

## des Vorstands der COMMERZBANK Aktiengesellschaft

und

## der Geschäftsführung der Commerz Direktservice GmbH

gemäß §§ 295, 293a AktG

über die Änderung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages vom 20. März 2001

## I. Allgemeines

Zwischen der COMMERZBANK Aktiengesellschaft mit Sitz in Frankfurt am Main und der Commerz Direktservice GmbH mit Sitz in Duisburg besteht ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 20. März 2001 (nachfolgend "Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag").

Den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag schlossen ursprünglich die DRESDNER BANK Aktiengesellschaft mit Sitz in Frankfurt am Main, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 14000, und die DDS Dresdner Direktservice GmbH mit Sitz in Frankfurt am Main ab. Der Sitz der DDS Dresdner Direktservice GmbH wurde mit Eintragung im Handelsregister des Amtsgerichts Duisburg vom 20. Juni 2001 von Frankfurt am Main nach Duisburg verlegt, wo die DDS Dresdner Direktservice GmbH seitdem unter HRB 9100 eingetragen ist. Ebenfalls am 20. Juni 2001 wurde der Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag im Registerblatt HRB 9100 beim Handelsregister des Amtsgerichts Duisburg eingetragen und damit wirksam.

Die DRESDNER BANK Aktiengesellschaft wurde mit Wirkung zum 11. Mai 2009 auf die COMMERZBANK Aktiengesellschaft mit Sitz in Frankfurt am Main, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 32000, verschmolzen. Damit ging der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag mit der DDS Dresdner Direktservice GmbH von der DRESDNER BANK Aktiengesellschaft auf die COMMERZBANK Aktiengesellschaft über.

Im Nachgang zu der vorgenannten Verschmelzung wurde die Firma der DDS Dresdner Direktservice GmbH mit Wirkung zum 15. September 2009 in Commerz Direktservice GmbH geändert.

Das Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts vom 20. Februar 2013 erfordert eine klarstellende Änderung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages.

Der Vorstand der COMMERZBANK Aktiengesellschaft und die Geschäftsführung der Commerz Direktservice GmbH erstatten über die Änderung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages gemeinsam den nachfolgenden Bericht gemäß §§ 295, 293a AktG.

## II. Angaben zu den Vertragsparteien

## 1. COMMERZBANK Aktiengesellschaft

Die COMMERZBANK Aktiengesellschaft mit Sitz in Frankfurt am Main, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 32000, ist eine börsennotierte Aktiengesellschaft und die Obergesellschaft des COMMERZBANK-Konzerns.

Satzungsmäßiger Gegenstand der Gesellschaft ist der Betrieb von Bankgeschäften und Finanzdienstleistungen aller Art und von sonstigen Dienstleistungen und Geschäften, die damit zusammenhängen, einschließlich des Erwerbs, des Haltens und der Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen. Die Gesellschaft ist berechtiat. Unternehmensgegenstand selbst. durch verbundene Unternehmen und Beteiligungsunternehmen oder durch den Abschluss Unternehmensund von Kooperationsverträgen mit Dritten zu verwirklichen. Sie ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet sind, den Geschäftszweck zu fördern, insbesondere zur Errichtung von Zweigniederlassungen im In- und Ausland und zum Erwerb, zur Verwaltung und zur Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen.

#### 2. Commerz Direktservice GmbH

Die Commerz Direktservice GmbH ist im Handelsregister des Amtsgerichts Duisburg unter HR B 9100 eingetragen. Die COMMERZBANK Aktiengesellschaft hält den einzigen Geschäftsanteil im Nennbetrag von € 1.000.000,00. Das Stammkapital in entsprechender Höhe ist vollständig eingezahlt. Gesellschaftsvertraglicher Gegenstand der Commerz Direktservice GmbH ist die Erbringung von Dienstleistungen aller Art, insbesondere für Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute, die von der Möglichkeit Gebrauch machen, zur Durchführung ihrer Bankgeschäfte oder Finanzdienstleistungen einzelne Bereiche auf ein anderes Unternehmen auszulagern, sowie die Vornahme aller zur Erreichung und Förderung dienlicher Ausgenommen dieses Zwecks Geschäfte. sind Finanzdienstleistungsgeschäfte nach den Vorschriften des Gesetzes über das Kreditwesen sowie alle Tätigkeiten, die einer behördlichen oder gerichtlichen Erlaubnis bedürfen. Soweit gesetzlich zulässig, kann die Commerz Direktservice GmbH alle Geschäfte eingehen, die geeignet sind, den Geschäftszweck zu fördern, u.a. Aktivitäten auslagern, sich an anderen gründen beteiligen. solche Unternehmen oder erwerben Unternehmen Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten. Die Commerz Direktservice GmbH ist berechtigt. Geschäftstätigkeit durch Tochter-. Beteiligungsihre auch Gemeinschaftsunternehmen auszuüben sowie Unternehmens- und Kooperationsverträge mit anderen Gesellschaften abzuschließen.

Die Commerz Direktservice GmbH hält keine Beteiligungen.

Die Commerz Direktservice GmbH wird für das Geschäftsjahr 2013 auf Basis des handelsrechtlichen Jahresabschlusses einen Gewinn in Höhe von € 1.836.429,15 an die COMMERZBANK Aktiengesellschaft abführen. Die Bilanz weist zum 31. Dezember 2013 bei einer Bilanzsumme von € 6.887.222,60 ein Eigenkapital von € 1.178.249,40 aus. Der Jahresabschluss der Commerz Direktservice GmbH wird in den Konzernabschluss der COMMERZBANK Aktiengesellschaft einbezogen.

## III. Abschluss und Wirksamwerden der Änderungsvereinbarung

Die COMMERZBANK Aktiengesellschaft und die Commerz Direktservice GmbH haben am 5. März 2014 eine Änderungsvereinbarung zum Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen (nachfolgend "Änderungsvereinbarung").

Zur Wirksamkeit der Änderungsvereinbarung ist die Zustimmung der Hauptversammlung der COMMERZBANK Aktiengesellschaft erforderlich. Der Vorstand und der Aufsichtsrat der COMMERZBANK Aktiengesellschaft werden daher der für den 8. Mai 2014 einberufenen Hauptversammlung vorschlagen, der Änderungsvereinbarung zuzustimmen.

Zudem bedarf die Änderungsvereinbarung zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Commerz Direktservice GmbH. Die Änderungsvereinbarung wird der am 5. März 2014 geplanten Gesellschafterversammlung der Commerz Direktservice GmbH zur Zustimmung vorgelegt. Zu ihrer Wirksamkeit bedarf die Änderungsvereinbarung des Weiteren der Eintragung in das Handelsregister der Commerz Direktservice GmbH.

# IV. Rechtliche und wirtschaftliche Gründe für den Abschluss der Änderungsvereinbarung

Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag enthält in § 3 eine Regelung zur Verlustübernahme. Darin war in der bislang geltenden Fassung festgelegt, dass die COMMERZBANK Aktiengesellschaft nach Maßgabe des § 302 AktG den während der Vertragslaufzeit des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages entstehenden Jahresfehlbetrag der Commerz Direktservice GmbH auszugleichen hat.

Mit dem Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts wurde § 17 Satz 2 Nummer 2 Körperschaftsteuergesetz dahingehend geändert, dass in Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträgen nunmehr ein Verweis auf § 302 AktG "in seiner jeweils gültigen Fassung" notwendig ist, um die Voraussetzungen der steuerlichen Organschaft zu erfüllen. Die Verweisung auf § 302 AktG muss also dynamisch sein. Nimmt der Gesetzgeber in Zukunft Änderungen an § 302 AktG vor, so gelten diese über die Regelung in der Änderungsvereinbarung auch im Verhältnis zwischen COMMERZBANK Aktiengesellschaft und Commerz Direktservice GmbH.

## V. Erläuterung der Regelungen der Änderungsvereinbarung im Einzelnen

Änderung Neuregelung durch das Gesetz zur und der Unternehmensbesteuerung steuerlichen und des Reisekostenrechts Änderungsvereinbarung in Ziffer 1 Rechnung, indem § 3 des geänderten Beherrschungsund Gewinnabführungsvertrages nunmehr auf § 302 AktG "in seiner jeweils gültigen Fassung" verweist. Durch diese dynamische Verweisung ist es der COMMERZBANK Beherrschungs-Aktiengesellschaft weiterhin möglich, die mit dem Gewinnabführungsvertrag verbundenen steuerlichen Vorteile für den COMMERZBANK-Konzern zu sichern.

Weitere Änderungen des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages wurden gemäß Ziffer 2 der Änderungsvereinbarung nicht vorgenommen. Die übrigen Bestimmungen des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages gelten unverändert fort.

## VI. Keine Ausgleichs- oder Abfindungsansprüche; keine Vertragsprüfung

Verpflichtungen der COMMERZBANK Aktiengesellschaft zur Leistung von Ausgleichs- oder Abfindungsansprüchen (§§ 304, 305 AktG) werden durch den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag oder dessen Änderung mangels außenstehender Gesellschafter nicht begründet.

Da sich der einzige Geschäftsanteil der Commerz Direktservice GmbH in der Hand der COMMERZBANK Aktiengesellschaft befindet, bedarf es nach §§ 295, 293b Abs. 1 2. Halbsatz AktG keiner Prüfung der Änderungsvereinbarung durch einen gerichtlich bestellten Prüfer (Vertragsprüfer). Daher ist auch die Erstellung eines Prüfberichts nach §§ 295 Abs. 1 Satz 2, 293e AktG entbehrlich.

Frankfurt am Main, den 5. März 2014

COMMERZBANK Aktiengesells Der Vorstand	chaft	$\cap$
Note BC	9.1	Jue
Martin Blessing	Frank Annuscheit	Markus Beumer
lunger	Mihl	Cluster
Stephan Engels  Martin Zielke	Michael Reuther	Dr. Stefan Schmittmann
Commerz Direktservice GmbH Die Geschäftsführung  Jürgen Fricke	Stefan Homp	Marco Lazarz